

Wegleitung

Geschäftsplanänderungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG)

Diese Wegleitung gibt einen Überblick über das Verfahren und die einzureichenden Unterlagen, welche bei Durchführung von Geschäftsplanänderungen zu beachten sind. Meldungspflichtige Tatbestände, welche keine Geschäftsplanänderungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes darstellen, werden von dieser Wegleitung nicht umfasst. Für die rechtliche Beurteilung von Geschäftsplanänderungen sind ausschliesslich die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen massgeblich. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA, Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Versicherungsunternehmen, die eine Bewilligung zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit erlangen wollen, haben der Aufsichtsbehörde ein Gesuch zusammen mit dem Geschäftsplan einzureichen. Die unter Art. 13 Abs. 2 VersAG angeführten Angaben umfassen den Geschäftsplan eines Versicherungsunternehmens. Gemäss Art. 36a Abs. 1 VersAG sind sämtliche Änderungen des Geschäftsplans unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden. Diese Meldung hat vor einer öffentlichen Bekanntmachung (beispielsweise einer Änderung im Öffentlichkeitsregister) zu erfolgen. Geänderte Teile des Geschäftsplans dürfen vom Versicherungsunternehmen erst verwendet werden, wenn die Aufsichtsbehörde die Zustimmung erteilt hat (Art. 36 Abs. 1 VersAG). Der Aufsichtsbehörde sind auch sämtliche Änderungen des Geschäftsplans, welche sich aus Fusionen, Spaltungen und anderen Strukturänderungen ergeben, zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 36 Abs. 3 VersAG).

2. Als Geschäftsplanänderungen gelten:

- Änderung der Statuten (Art. 13 Abs. 2 Bst. a VersAG);
- Änderung der Organisation (beispielsweise Änderung der Geschäftsadresse, Art. 13 Abs. 2 Bst. b VersAG);
- Änderung des örtlichen Tätigkeitsbereiches: Aufnahme bzw. Ausweitung der grenzüberschreitenden Tätigkeit, Gründung einer Niederlassung, Tätigkeit in Drittstaaten (Art. 13 Abs. 2 Bst. b VersAG);
- Wesentliche Änderungen der finanziellen Ausstattung, insbesondere betreffend den finanziellen Mitteln, die zur Deckung der Verpflichtungen und der Solvabilitätsspanne zur Verfügung stehen. Dies umfasst auch Angaben zu allfälligen Darlehen oder Garantien (Art. 13 Abs. 2 Bst. d VersAG);
- Änderungen der Identität und Beteiligungshöhe der direkten und indirekten Aktionäre, Genossenschafter oder Gesellschafter, die als natürliche oder juristische Person eine qualifizierte Beteiligung an dem Unternehmen halten oder daran anderweitig wirtschaftlich berechtigt sind (Art. 13 Abs. 2 Bst. e VersAG);

- Änderungen im Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung (Art. 13 Abs. 2 Bst. f VersAG);
- Wechsel bei Personen, die für die Aufsicht und Kontrolle (interne Revision und Compliance) des Versicherungsunternehmens zuständig sind (Art. 13 Abs. 2 Bst. f VersAG);
- Bestellung oder Wechsel des verantwortlichen Aktuars (Art. 13 Abs. 2 Bst. g VersAG);
- Änderung der externen Revisionsstelle und der für das Mandat verantwortlichen Person und, sofern das Unternehmen Teil einer Versicherungsgruppe oder eines Finanzkonglomerats ist, die Organisation des Mandats der externen Revisionsstelle der Versicherungsgruppe oder des Finanzkonglomerats (Art. 13 Abs. 2 Bst. h VersAG);
- Änderungen oder der Abschluss von Verträgen oder sonstigen Absprachen, durch welche die Geschäftstätigkeit oder Teile davon auf Drittpersonen übertragen werden (Funktionsausgliederung, Art. 13 Abs. 2 Bst. i VersAG);
- Änderungen in Bezug auf die bewilligten Versicherungszweige und die Art der Risiken, die gedeckt werden (Art. 13 Abs. 2 Bst. k VersAG);
- Änderungen in der Rückversicherung und für Rückversicherungsunternehmen Änderungen der Art der Rückversicherungsverträge, die das Unternehmen mit Zedenten zu schliessen gedenkt sowie Grundzüge der Retrozession (Rückversicherungsplan, Retrozessionsplan) (Art. 13 Abs. 2 Bst. l VersAG);
- Die Änderung der vorgesehenen Organisation und des Verfahrens zur Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Risiken (Risikomanagement, Art. 13 Abs. 2 Bst. m VersAG);
- Änderungen in Bezug auf Angaben und Unterlagen, welche die FMA im Rahmen des Bewilligungsgesuchs zusätzlich angefordert hat (Art. 13 Abs. 2 Bst. r VersAG).

3. Verfahren

Sämtliche Geschäftsplanänderungen sind in Form eines Antrags bei der Finanzmarktaufsicht einzubringen. Dieser Antrag ist entweder durch zwei Zeichnungsberechtigte des Versicherungsunternehmens zu unterfertigen oder kann - unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht - auch von einem Vertretungsbefugten (z.B. Rechtsanwalt) eingereicht werden. Die Vollmacht ist rechtsgültig zu unterzeichnen.

Nach Erhalt und Prüfung des Antrages erteilt die Finanzmarktaufsicht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die aufsichtsrechtliche Zustimmung gemäss Art. 36 Abs. 1 VersAG.

4. Detaillierte Ausführungen zu einzelnen Geschäftsplanänderungen

4.1. Änderung der Statuten (Art. 13 Abs. 2 Bst. a VersAG)

Damit sich die Aufsichtsbehörde einen schnellen Überblick über die Änderungen der Statuten verschaffen kann, sind die geänderten Teile der Statuten zu markieren und im Antrag auf

Geschäftsplanänderung zu begründen. Nähere Informationen über den Inhalt der Statuten sind der Wegleitung „Statuten von Versicherungsunternehmen“ zu entnehmen.

4.2. Örtlicher Tätigkeitsbereich

Die Ausdehnung der Tätigkeit im EWR oder der Schweiz ist schriftlich unter Angabe der Versicherungszweige und der Risiken, welche im jeweiligen Land betrieben bzw. gedeckt werden sollen, anzuzeigen. Die FMA informiert anschliessend die ausländische Aufsichtsbehörde (Art. 26 VersAG). Beabsichtigt ein Unternehmen eine Niederlassung im EWR oder der Schweiz zu gründen, sind die Angaben nach Art. 24 VersAG beizubringen.

Beabsichtigt ein Versicherungsunternehmen die Aufnahme oder Ausdehnung der Tätigkeit ausserhalb des EWR oder der Schweiz, muss es nachweisen, dass es im jeweiligen Drittland zugelassen ist oder keiner Zulassung bedarf. Zudem sind Informationen zur geplanten Tätigkeit im Drittstaat zu erteilen (Art. 27b VersAG).

4.3. Änderungen der Identität und Beteiligungshöhe der direkten und indirekten Aktionäre, Genossenschafter oder Gesellschafter, die als natürliche oder juristische Person eine qualifizierte Beteiligung an dem Unternehmen halten oder daran anderweitig wirtschaftlich berechtigt sind (Art. 13 Abs. 2 Bst. e VersAG)

Allgemein ist festzuhalten, dass gemäss Art. 18a VersAG sämtliche Aktionäre, Genossenschafter oder Gesellschafter, die über eine qualifizierte Beteiligung (Art. 11 Abs. 1 Ziff. 15 VersAG) an einem Versicherungsunternehmen verfügen, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung eines Versicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen zu genügen haben.

Vor diesem Hintergrund sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, jede Änderung der Identität und Beteiligungshöhe der direkten und indirekten Aktionäre, Genossenschafter oder Gesellschafter, die als natürliche oder juristische Person eine qualifizierte Beteiligung an dem Versicherungsunternehmen halten oder daran anderweitig wirtschaftlich berechtigt sind, vor der Durchführung, zu melden und einen Antrag auf Änderung des Geschäftsplans einzureichen.

Gemäss 38a VersAG ist jeder beschlossene direkte oder indirekte Erwerb, jede beschlossene direkte oder indirekte Erhöhung oder Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen der Aufsichtsbehörde zu melden. Dementsprechend hat jede natürliche oder juristische Person oder gemeinsam handelnde natürliche oder juristische Person (nachfolgend interessierter Erwerber), die beabsichtigt oder beabsichtigen, eine qualifizierte Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt zu erwerben, zu erhöhen oder zu veräussern, mit der Folge, dass ihr Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital die Werte von 20%, 33% oder 50% erreicht, über- oder unterschreitet bzw. dass das Versicherungsunternehmen ihr Tochterunternehmen wird oder aufhört es zu sein, der Aufsichtsbehörde Meldung zu erstatten (Art. 59 Abs. 1 VersAV). Diese Meldung hat schriftlich unter Angabe des Umfangs der beabsichtigten Beteiligung oder Beteiligungsreduktion zu erfolgen. Im Weiteren sind der Aufsichtsbehörde nachfolgend angeführte Unterlagen zur materiellen Beurteilung der Beteiligung im Sinne von Art. 61 Abs. 1 VersAV zu übermitteln.

Die FMA weist darauf hin, dass diese Meldung gestützt auf Art. 59 VersAV durch den interessierten Erwerber zu erfolgen hat. Gleichzeitig hat das Versicherungsunternehmen bei der FMA Antrag auf Geschäftsplanänderung zu stellen.

a) Einzureichende Unterlagen bei natürlichen Personen:

- Aktueller Lebenslauf, unterzeichnet, im Original;
- Mindestinhalt: persönliche Daten, insbesondere Nationalität, Wohnsitz und Geburtsdatum; schulische und berufsbezogene Aus- und Weiterbildung; Aufzeichnung und Kurzbeschreibung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten; Angaben über weitere berufliche Verpflichtungen, insbesondere andere Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmandate (mit Angabe des Firmennamens und -zwecks sowie Domizil der Gesellschaft);
- aktueller Strafregisterauszug, im Original;
- aktueller Auszug aus dem Betreibungs- bzw. Pfändungsregister, im Original;
- Erklärung betreffend hängige Straf-, Verwaltungsstraf-, Konkurs-, Nachlass- oder Exekutionsverfahren (beide Formulare stehen auf www.fma-li.li unter Versicherungsunternehmen/Publikationen/Formulare zum Download zur Verfügung);
- Pass- oder sonstige Ausweiskopie;
- Unterlagen über die finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers sowie Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte, welche für den Erwerb verwendet werden.

Sofern ein aktueller Auszug verlangt wird, darf dieser nicht älter als drei Monate sein.

b) Einzureichende Unterlagen bei juristischen Personen

- Aktueller Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister;
- Aktionariats- bzw. Konzernstruktur;
- Geschäftsbericht der letzten drei Geschäftsjahre;
- Unterlagen über die finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers sowie Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte, welche für den Erwerb verwendet werden;
- Namentliche Bezeichnung der mit der Oberleitung (Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat) und der Geschäftsleitung betrauten Personen. Zum Nachweis der persönlichen Integrität sind bezüglich dieser Personen die unter Bst. a) angeführten Nachweise vorzulegen (Art. 7 Abs. 2 VersAV).

Sofern ein aktueller Auszug verlangt wird, darf dieser nicht älter als drei Monate sein.

Im Zuge der materiellen Beurteilung von Beteiligungen kann die Aufsichtsbehörde noch weitere Nachweise und Unterlagen einfordern.

4.4. Änderungen im Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung (Art. 13 Abs. 2 Bst. f VersAG)

In Art. 18 VersAG sind die Anforderungen an Leitungsorgane von Versicherungsunternehmen geregelt. Mindestens ein Mitglied des Aufsichts- bzw. des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung muss gemäss Art. 7 VersAV in ausreichendem Masse über theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsangelegenheiten sowie über Leitungserfahrung verfügen. Dies ist regelmässig anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Grösse und Geschäftsart nachgewiesen wird.

Mindestens ein Mitglied des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung müssen das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarungen solchen Personen gleichgestellt sein. In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsleitung kann die Aufsichtsbehörde in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen (Art. 18 Abs. 2 VersAG).

Die Mitglieder des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung müssen auf Grund ihres Wohnsitzes in der Lage sein, ihre Funktion und ihre Aufgaben tatsächlich und einwandfrei zu erfüllen (Art. 18 Abs. 3 VersAG).

Damit die Stellvertretung gewährleistet ist, muss die Geschäftsleitung eines Versicherungsunternehmens mindestens zwei Mitglieder umfassen. Gemäss Art. 344 Abs. 2 PGR (Personen und Gesellschaftsrecht) muss der Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von mindestens einer Million Franken aus wenigstens drei Mitgliedern bestehen.

Die Ausübung einer Doppelfunktion, als Mitglied der Geschäftsleitung und Mitglied des Verwaltungsrates, wird von der Aufsichtsbehörde nur in begründeten Ausnahmefällen und nur für einen beschränkten Zeitraum genehmigt. Bei Captives kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

Im Rahmen von Änderungen im Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung eines Versicherungsunternehmens ist im Antrag auf Geschäftsplanänderung anzugeben, welches Mitglied jeweils die Qualifikationserfordernisse gemäss Art. 7 VersAV erfüllt.

Um den Nachweis der persönlichen Integrität (Art. 7 Abs. 2 VersAV) zu erbringen, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Aktueller Lebenslauf, unterzeichnet, im Original;
- Mindestinhalt: persönliche Daten, insbesondere Nationalität, Wohnsitz und Geburtsdatum; schulische und berufsbezogene Aus- und Weiterbildung; Aufzeichnung und Kurzbeschreibung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten; Angaben über weitere berufliche Verpflichtungen, insbesondere andere

Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmandate (mit Angabe des Firmennamens und -zwecks sowie Domizil der Gesellschaft);

- aktueller Strafregisterauszug, im Original;
- aktueller Auszug aus dem Betreibungs- bzw. Pfändungsregister, im Original;
- Erklärung betreffend hängige Straf-, Verwaltungsstraf-, Konkurs-, Nachlass- oder Exekutionsverfahren (die Formulare stehen auf www.fma-li.li unter Versicherungsunternehmen/Publikationen/Formulare zum Download zur Verfügung);
- Pass- oder sonstige Ausweiskopie;
- unterschriebene Annahmeerklärung in Kopie.

Sofern ein aktueller Auszug verlangt wird, darf dieser nicht älter als drei Monate sein.

4.5. Wechsel der Personen, die für die Aufsicht und Kontrolle (interne Revision und Compliance) des Versicherungsunternehmens zuständig sind (Art. 13 Abs. 2 Bst. f VersAG)

Der Wechsel von Personen, welche für die Aufsicht und Kontrolle (interne Revision, Compliance) des Versicherungsunternehmens zuständig sind, sind namentlich bekannt zu geben.

4.6. Bestellung oder Änderung des verantwortlichen Aktuars (Art. 13 Abs. 2 Bst. g VersAG)

Alle Versicherungsunternehmen haben gemäss Art. 18b VersAG einen verantwortlichen Aktuar zu bestellen, der für die versicherungsmathematischen Belange zuständig ist. Gemäss Art. 8 VersAV muss der verantwortliche Aktuar fachlich qualifiziert und im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VersAV persönlich integer sein. Fachliche Eignung setzt ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung voraus, wobei ausreichende Berufserfahrung regelmässig anzunehmen ist, wenn eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Aktuar nachgewiesen wird.

Neben den unter Ziffer 4.4. dieser Wegleitung aufgezählten Unterlagen (Nachweis der persönlichen Integrität) sind dem Gesuch Diplome und Zeugnisse beizulegen. Zudem muss nachgewiesen werden, dass die Person über die Anerkennung als Aktuar einer entsprechenden Vereinigung verfügt (Bsp. Aktuar SAV, DAV, AVÖ).

4.7. Änderung der externen Revisionsstelle und der für das Mandat verantwortlichen Person und, sofern das Unternehmen Teil einer Versicherungsgruppe oder eines Finanzkonglomerats ist, die Organisation des Mandats der externen Revisionsstelle der Versicherungsgruppe oder des Finanzkonglomerats (Art. 13 Abs 2 Bst. h VersAG)

Versicherungsunternehmen haben der Aufsichtsbehörde Änderungen der Revisionsstelle bzw. jeden Wechsel der für das Mandat verantwortlichen Person bekanntzugeben und einen Antrag auf Geschäftsplanänderung einzureichen. Eine Liste der gemäss Art. 40 Abs. 1 VersAG i.V.m Art. 68 VersAV anerkannten Revisionsstellen steht auf www.fma-li.li unter der Rubrik Versicherungsunternehmen/ Publikationen/Listen zum Download zur Verfügung.

4.8. Änderungen oder der Abschluss von Verträgen oder sonstigen Absprachen, durch welche die Geschäftstätigkeit oder Teile davon auf Drittpersonen übertragen werden (Funktionsausgliederung, Art. 13 Abs. 2 Bst. i VersAG)

Sämtliche Funktionsausgliederungen sind der Aufsichtsbehörde vor deren Umsetzung zur Genehmigung vorzulegen.

Nähere Informationen zum Mindestinhalt dieser Verträge sind der Wegleitung „Funktionsausgliederung“ zu entnehmen.

4.9. Änderungen der vorgesehenen Organisation und des Verfahrens zur Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Risiken (Risikomanagement, Art. 13 Abs. 2 Bst. m VersAG)

Versicherungsunternehmen haben gemäss Art. 36b VersAG durch ein angemessenes Risikomanagement und durch interne Kontrollverfahren sicherzustellen, dass das Unternehmen über eine ordnungsgemässe Organisation und Verwaltung sowie über ein angemessenes Rechnungslegungsverfahren verfügt.

Wesentliche Änderungen im Risikomanagement stellen eine Geschäftsplanänderung dar und sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAG, LGBl. 1996 Nr. 23, i.d.g.F.);
- Verordnung vom 17. Dezember 1996 zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAV, LGBl. 1997 Nr. 41, i.d.g.F.);
- Gesetz vom 20. Januar 1926 über das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR, LGBl. 1926 Nr. 4, i.d.g.F.).

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Landstrasse 109

Postfach 279

FL - 9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Januar 2011